


**Christian Ludwig/ von Gottes Gnaden/ Hertzog zu Mecklenburg ... Demnach Wir  
vernehmen/ was gestalt in Unsern Landen sich abermahl einige Werber  
einfinden/ welche so woll die Freye Leute als angebohrne Unterthanen so  
heimblich als öffentlich in Kriegs-Dienste anzunehmen sich unterstehen ... :  
gegeben auff ... Schwerin/ den 2. Septembr. Anno 1689**

[S.l.], 1689

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn73074938X>

Druck Freier  Zugang



Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several columns and is significantly faded and obscured by stains and paper texture.

**C**hristian Ludwig / von Gottes  
Gnaden / Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden /  
Schwerin und Ratzburg / auch Graf zu Schwerin /  
der Lande Rostock / und Stargard Herr / Ritter vom Orden des  
Christlichsten Königes.

**N**ach Wir vernehmen / was gestalt in Unsern Landen sich abermahl einige Werber ein-  
finden / welche so wohl die Freye Leute als angebohrne Untertanen so heimlich als öffentlich in Kriegs-  
dienste anzunehmen sich unterstehen / Wir aber die Entloßung Unser Lande von denen darin wohnen-  
den / als auch sich sonst darin auffhaltenden Leuten nicht allein der verbeyrabeten / sondern auch der noch  
ledigen Persohnen / und deren wegführung / es geschehe mit ihrem guten Willen oder nicht / keines weges zu  
geben können noch wollen / derowegen Wir zu bey behaltung der Mannschafft Alten und Jungen / freyer  
Leute und Untertanen / Unser hievor zu mehrmahlen und insonderheit das / am 12ten Februarii dieses  
lauffenden Jahres / ausgelassenes öffentliche Edict hiemit renoviret, haben wollen / Als gebieten und be-  
fehlen Wir allen und jeden Unseren Haupt- und Ambt- Leuten / denen von der Ritterschafft / Bürgermei-  
stern / Richtern und Rath in den Städten / Schulken und Voigten auff den Dörffern / und insgemein  
allen Unseren Pflichtverwandten und Angehörigen und Untertanen und sonst männiglich / was Würden /  
Standes und Wesen die seyn / in Krafft horigen und gegenwärtigen Unseris Edicti gnädigst und ernstlich /  
auff die sich einfindende Werber aller Obziten fleißige Achtung zugeben / Ihrem Vorhaben zu steuern und  
zu wehren / und zu dem Ende in Unserm Nahmen denen Wirthen und Krügem eines jeden Obzits anzu-  
deuten und zugebieten / daß sie die bey ihnen einkehrende und logirende Leute / sie seyn Werber oder nicht /  
also auch die sonst durchreisende / bey vermeidung Leibes und Lebens Straffe / auch wiedererschaffung der Ge-  
worbenen Leute und allen Schadens / ihnen / Unseren Beambten und Befehlichshabern / wie auch denen  
von der Ritterschafft / also einen jeden Possessori und Brodherren / Bürgermeistem / Stadt-Richtern und  
Rath in den Städten solcher gestalt ein jeder es seiner Obzikeit in Zeiten anmelden sollen / inmaßen ein  
jeder Er sey Beambter oder Ambtsdiener und Untertan auch mittelbare Obzikeit oder Bürger und  
Bau / eingebohrner oder außwertiger / Eshafft oder nicht / so in Unserm Lande wohnet und Schutz hat /  
schuldig und verbunden bleibet / sich hiernach ohne einzige excuse oder Vorwand / und bey Vermeidung  
nicht allein Unser Ungnade / sondern auch schwerer Geldstraffe und der Gefängniß / auch bey verlust ihrer  
beneficien und privilegien, nach beschaffenheit der Sachen und Persohnen / unterthänigst gehorsamblich  
zu richten und für Schaden und Straffe zu hüten. Urkundlich unter Unserm auffgedrücktem Fürstl.  
Innsiegel / und gegeben auff Unser Residentz und Bestung Schwerin / den 2. Septembr. Anno 1689.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Mk-4060.(14)<sup>8</sup>.

DLK - 4060. (14) 8



Christian Ludwig / von Gottes

Gnaden / Hertzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden / Schwerin und Ratzeburg / auch Graff zu Schwerin / der Lande Rostock / und Starbgard Herr / Ritter vom Orden des Christlichsten Königes.

**E**innach Wir vernehmen / was gestalt in Unsern Landen sich abermahl einige Werber einfunden / welche so wohl die Freye Leute als angebohrne Untertanen so heimlich als öffentlich in Kriegs- Dienste anzunehmen sich unterstehen / Wir aber die Entblößung Unser Lande von denen darin wohnenden / als auch sich sonst darin auffhaltenden Leuten nicht allein der verheyratheten / sondern auch der noch ledigen Persohnen / und deren wegführung / es geschehe mit ihrem guten Willen oder nicht / keines weges zu geben können noch wollen / derowegen Wir zu bey behaltung der Mannschafft Alten und Jungen / freyer Leute und Untertanen / Unser hievor zu mehrmahlen und insonderheit das / am 12ten Februarii dieses lauffenden Jahres / ausgelassenes öffentliche Edict hiemit renoviret, haben wollen / Als gebieten und befehlen Wir allen und jeden Unseren Haupt- und Ambt- Leuten / denen von der Ritterschafft / Burgermeistern / Richtern und Rath in den Städten / Schutken und Voigten auff den Dörffern / und insgemein allen Unseren Pflichtverwandten und Angehörigen und Untertanen und sonst männlichen Standes und Wesen die seyn / in Krafft vorigen und gegenwärtigen Unseres Edicti gnädig auff die sich einfundene Werber aller Obziten fleißige Achtung zugeben / Ihrem Vorhaben zu wehren / und zu dem Ende in Unserm Nahmen denen Wirthen und Krügem eines jeden Ortes zu gebieten / daß sie die bey ihnen einkehrende und logirende Leute / sie seyn von welcher Art auch sie seyn / also auch die sonst durchreisende / bey vermeidung Leibes und Lebens Straffe / auch wieder vorbenen Leute und allen Schadens / ihnen / Unseren Beampten und Befehlshabern von der Ritterschafft / also einen jeden Possessori und Brodherren / Burgermeistern / Rath in den Städten solcher gestalt ein jeder es seiner Obzigen in Zeiten anmelden solle / jeder Er sey Beampter oder Ambtsdiener und Untertan auch mittelbare Obzigen / Bau- / eingeborner oder aufwertiger / Eshafft oder nicht / so in Unserm Lande wohnet / schuldig und verbunden bleibet / sich hiernach ohne einzige excuse oder Vorwand / und nicht allein Unser Ungnade / sondern auch schwerer Geldstraffe und der Gefängniß / auch beneficium und privilegien, nach beschaffenheit der Sacten und Persohnen / unterthänig zu richten und für Schaden und Straffe zu hüten. Urkundlich unter Unserm auffgedrucktem Innsiegel / und gegeben auff Unser Residentz und Bestung Schwerin / den 2. Septembr. Anno 1688.

